

Statuten des Vereins für Bildungsgerechtigkeit

A) NAME, SITZ, ZWECK

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Verein für Bildungsgerechtigkeit (VfB)» besteht seit dem 12.05.2019 in der Rechtsform eines Vereins gemäss Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ein politisch und konfessionell unabhängiger Verein von unbeschränkter Dauer mit Sitz in Wil SG.

2. Zweck

Der Verein für Bildungsgerechtigkeit verfolgt das Ziel, die nationale Volksinitiative „Bildungsgerechtigkeit für Kinder und Jugendliche mit hohem kognitivem Potenzial (Bildungsgerechtigkeitsinitiative)“ zu lancieren und zur Abstimmung zu bringen. Zudem setzt sich der Verein für Kinder und Jugendliche mit hohem kognitivem Potenzial (HKP) ab einem IQ von 125 ein.

B) MITGLIEDSCHAFT

3. Mitgliederkategorien

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

- 3.1. **ordentliche Mitglieder:** natürliche Personen, die den Verein ideell und funktionell unterstützen sowie nebst dem Mitgliederbeitrag sich möglicherweise auch noch als Patronats- oder Unterstützungskomiteemitglied engagieren. Sie haben Stimm- und Wahlrecht an der Generalversammlung.
- 3.2. **Initiativkomiteemitglieder:** ordentliche Mitglieder, die sich mit ihrem Namen offiziell als Komiteemitglied der Volksinitiative präsentieren. Sie haben Stimm- und Wahlrecht an der Generalversammlung und müssen zwingend zahlendes Vereinsmitglied sein. Sie beschliessen über einen allfälligen Rückzug oder Abbruch der Volksinitiative „Für Bildungsgerechtigkeit“ mit Zustimmung von zwei Dritteln (qualifiziertes Mehr) aller Initiativkomiteemitglieder.
- 3.3. **Patronatskomiteemitglieder:** prominente Personen, welche sich mit ihrem Namen für die Volksinitiative einsetzen und dem Grundanliegen sehr positiv gestimmt sind. Sie haben weder Rechte noch Pflichten (ausser wenn sie ebenfalls ordentliche Mitglieder sind), können aber an der Generalversammlung ohne Stimm- und Wahlrecht teilnehmen.

Anmerkung: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

- 3.4. **Unterstützungskomiteemitglieder:** natürliche Personen, die den Verein für Bildungsgerechtigkeit finanziell, ideell oder materiell unterstützen. Sie haben weder Rechte noch Pflichten (ausser wenn sie ebenfalls ordentliche Mitglieder sind), können aber an der Generalversammlung ohne Stimm- und Wahlrecht teilnehmen.
- 3.5. **Firmen, Gönner und Sponsoren:** juristische oder natürliche Personen, die den Verein für Bildungsgerechtigkeit finanziell oder materiell unterstützen. Sie haben weder Rechte noch Pflichten, können aber an der Generalversammlung ohne Stimm- und Wahlrecht teilnehmen. Mit den Sponsoren wird in einem individuellen Vertrag die Zusammenarbeit und die Gegenleistung des Vereins für Bildungsgerechtigkeit zum Sponsoringbeitrag festgehalten.

4. Aufnahme

- 4.1. Als Mitglieder können Personen, welche die Zielsetzungen des Vereins für Bildungsgerechtigkeit unterstützen, aufgenommen werden. Zur Aufnahme bedarf es eines elektronischen oder schriftlichen Beitrittsgesuchs.
- 4.2. Mitglied des Vereins wird, wer durch das Initiativkomitee als Mitglied aufgenommen wird und den aktuell gültigen Jahresbeitrag geleistet hat. Die Mitgliedschaft ist weder veräusserlich noch vererblich.

5. Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag wird durch die Generalversammlung festgelegt. Die Rechnung wird zeitnah nach der Generalversammlung verschickt und muss innert 30 Tagen bezahlt werden. Die Arbeitsgruppe (AG) kann Mitglieder von der Beitragspflicht für das laufende Vereinsjahr befreien.

6. Austritt

Der Austritt kann dem Initiativkomitee jederzeit schriftlich mitgeteilt werden. Mit Datum des Austritts erlischt jeglicher Anspruch auf die Mitgliederrechte. Ein austretendes Mitglied hat keinen Anspruch auf Auszahlung eines Teils des Vereinsvermögens oder eine anteilmässige Rückvergütung des bezahlten Jahresbeitrages.

Die Mitgliedschaft erlischt ebenfalls durch Tod.

7. Ausschluss

- 7.1. Verstösst ein Mitglied in grober Weise gegen die Interessen des Vereins für Bildungsgerechtigkeit, kann das Initiativkomitee mit absolutem Mehr seinen Ausschluss beschliessen. Ein Ausschluss ohne Angabe von Gründen ist möglich. Ein ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf Auszahlung eines Teils des Vereinsvermögens oder eine anteilmässige Rückvergütung des bezahlten Jahresbeitrages. Das Mitglied wird per Einschreiben über den Ausschluss informiert.
- 7.2. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, innert vier Wochen nach der schriftlichen Bekanntgabe des Ausschlusses zu Handen der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu rekurrieren. Bis zur Erledigung des Rekurses ruhen alle seine

Mitgliederrechte, dagegen kann es an der Generalversammlung teilnehmen und den Rekurs begründen.

7.3. Beahlt ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung den Jahresbeitrag nicht, wird es automatisch und ohne Rekursmöglichkeit aus dem Verein ausgeschlossen. Ein Wiedereintreten nach Bezahlung des ausstehenden Beitrags ist möglich.

C) RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

8. Mitgliederrechte

Die Mitglieder sind berechtigt:

- Anträge an die Generalversammlung zu stellen,
- Stimm- und Wahlrecht an der Generalversammlung auszuüben.

9. Mitgliederpflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- die Erreichung des in Art. 2 beschriebenen Zwecks tatkräftig zu unterstützen,
- den finanziellen Verpflichtungen nachzukommen,
- die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des Vereins zu befolgen.

D) Zugewandte Gruppen

10. Patronatskomitee- und Unterstützungskomiteemitglieder, Firmen, Gönner und Sponsoren

Patronatskomitee- und Unterstützungskomiteemitglieder sowie Gönner sind im Verein für Bildungsgerechtigkeit jederzeit herzlich willkommen, solange sie die Zielsetzungen des Vereins für Bildungsgerechtigkeit gemäss Art. 2 achten und einhalten. Ihre ideelle und finanzielle Unterstützung schafft die Basis für eine erfolgreiche Umsetzung des Vereinszwecks. Sie können selber entscheiden, ob ihr Engagement anonym bleibt oder öffentlich wird.

E) ORGANE, ORGANISATION

11. Organe

Die Organe des Vereins für Bildungsgerechtigkeit sind:

- die Generalversammlung (GV),
- das Initiativkomitee (IK),
- die Arbeitsgruppe (AG),
- die Rechnungsrevisoren.

Die Arbeitsgruppe entspricht dem Vorstand des Vereins.

12. Ordentliche Generalversammlung

12.1. Die Generalversammlung (GV) bildet das oberste Organ des Vereins.

12.2. An der Generalversammlung können alle ordentlichen Mitglieder, Patronatskomitee- und Unterstützungskomiteemitglieder sowie Gönner und Sponsoren des Vereins für Bildungsgerechtigkeit teilnehmen. Das Initiativkomitee kann Gäste zur Teilnahme einladen, wenn dies sinnvoll erscheint. Eine Person des Präsidiums leitet die GV als Vorsitzende. Im Verhinderungsfall des Präsidiums tritt ein anderes Mitglied der AG an diese Stellen.

12.3. Die Generalversammlung findet jährlich, spätestens drei Monate nach Ablauf des Vereinsjahres, statt. Die Einladung erfolgt durch das Präsidium spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung. Sie wird zusammen mit der Traktandenliste und dem Protokoll der letzten Generalversammlung allen Mitgliedern zugestellt. Die GV kann auch online durchgeführt werden.

12.4. Folgende Geschäfte werden an der Generalversammlung behandelt:

- Wahl der Stimmenzähler,
- Genehmigung des Protokolls der letzten ordentlichen Generalversammlung,
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidiums,
- Genehmigung der Jahresrechnung und der Bilanz,
- Genehmigung des Revisorenberichtes,
- Entlastung des Initiativkomitees und der Arbeitsgruppe,
- Wahl von Arbeitsgruppe, Präsidium, Sekretär, Kassier und Revisoren,
- Änderung der Statuten,
- Festsetzung des Jahresbeitrages,
- Genehmigung des Budgets für das kommende Geschäftsjahr,
- Beschlussfassung über die gestellten Anträge der Mitglieder und/oder des Initiativkomitees und/oder der Arbeitsgruppe,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Rekurse,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

12.5. Über die Generalversammlung wird ein Protokoll geführt. Dieses ist allen Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Generalversammlung zuzustellen (per Post oder per E-Mail).

12.6. Bei Wahlen und Abstimmungen an der Generalversammlung entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. Geheime Wahlen können auf Ordnungsantrag eines Mitglieds oder des Vorstands beschlossen werden, wenn 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmt.

13. Ausserordentliche Generalversammlung

- 13.1. Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt:
- auf Beschluss des Initiativkomitees oder der Arbeitsgruppe,
 - auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder.
- 13.2. Die ausserordentliche Generalversammlung findet spätestens zwei Monate nach Beschluss des Initiativkomitees oder der Arbeitsgruppe oder nach Eingang des Mitgliederantrages statt. Zeitpunkt, Ort und Traktandenliste legt das Initiativkomitees oder die Arbeitsgruppe fest.

14. Anträge

- 14.1. Anträge von AG und/ oder IK werden mit der Einladung zur GV verschickt.
- 14.2. Jedes Mitglied ist berechtigt, zu Händen der nächsten Generalversammlung Anträge zu stellen. Diese sind möglichst 90 Tage, aber spätestens 20 Tage (Eingangsdatum) vor der Versammlung schriftlich dem Präsidium einzureichen.

Werden Mitgliederanträge (noch) nach Versand der Traktandenliste eingereicht, versendet das Präsidium eine entsprechend abgeänderte Traktandenliste bis spätestens 12 Tage (Versanddatum) vor der Versammlung.

- 14.3. Über Anträge, die erst während der Generalversammlung gestellt werden, kann der Vorsitzende diskutieren lassen. Beschlüsse sind jedoch nur für traktandierte Anträge zulässig. Ordnungsanträge sind immer zulässig.

15. Wahlen der Arbeitsgruppe

- 15.1. Das Präsidium, als Anlaufstelle des Vereins für Bildungsgerechtigkeit, wird von der Generalversammlung jeweils für ein Jahr gewählt. Es leitet, koordiniert und überwacht die gesamte Vereinstätigkeit, leitet die Generalversammlung sowie die Initiativkomitee- und Arbeitsgruppensitzungen.
- 15.2. Der Sekretär und der Kassier werden ebenfalls von der Generalversammlung jeweils für ein Jahr gewählt.
- 15.3. Die übrigen Arbeitsgruppenmitglieder werden ebenfalls von der Generalversammlung jeweils für ein Jahr gewählt. Sie teilen sich die verschiedenen Aufgaben nach eigenem Gutdünken unter sich auf.
- 15.4. Wiederwahlen sind zulässig.

16. Pflichten der Arbeitsgruppe

Die Arbeitsgruppe kümmert sich um:

- das Erstellen des Jahresprogramms,

- die Suche von Firmen, Sponsoren, Gönnern, ordentlichen Mitgliedern sowie Initiativ-, Patronats- und Unterstützungskomiteemitgliedern,
- sämtliche anfallenden Tätigkeiten, um den Verein zu führen und die Volksinitiative für Bildungsgerechtigkeit erfolgreich zu lancieren und zur Abstimmung zu bringen,
- die Verwaltung des Vereinsvermögens im Rahmen der Statuten, wobei einzelne Teile des Vermögens als separate Fonds zu besonderen Zwecken ausgeschieden werden können,
- die Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung.

17. Tagung der Arbeitsgruppe

Die Arbeitsgruppe versammelt sich regelmässig bzw. so oft es das Präsidium für nötig erachtet oder wenn mindestens zwei seiner Mitglieder dies verlangen.

18. Beschlussfähigkeit der Arbeitsgruppe

- 18.1. Die Arbeitsgruppe ist beschlussfähig, sofern die Mehrzahl ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie entscheidet mit dem relativen Mehr der anwesenden Mitglieder. Der Leiter der Sitzung hat den Stichentscheid.
- 18.2. Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern kein Arbeitsgruppenmitglied die Behandlung des Traktandums in einer Sitzung verlangt.

F) FINANZ – UND RECHNUNGSWESEN

19. Jahresrechnung und Budget

19.1. Per Ende des Vereinsjahres ist eine Jahresrechnung, bestehend aus Bilanz- und Erfolgsrechnung, sowie ein Budget für das neue Jahr zu erstellen. Diese werden an der Generalversammlung aufgelegt. Im Falle einer Online-GV werden sie den Mitgliedern elektronisch zur Verfügung gestellt.

19.2. Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

20. Verwendung der Erträge

Die Erträge werden verwendet zur Begleichung der finanziellen Verpflichtungen des Vereins gemäss dem von der Generalversammlung genehmigten Voranschlag sowie weiteren Bedürfnissen. Der grösste Teil der Erträge muss für die Volksinitiative eingesetzt werden. Die Arbeitsgruppe hat eine Finanzkompetenz ausserhalb des Budgets von CHF 10'000.-.

21. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

22. Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt für jeweils ein Jahr zwei Rechnungsrevisoren. Wiederwahlen sind zulässig.

Die Rechnungsrevisoren prüfen jährlich die Jahresrechnung des Vereins und stellen der Generalversammlung über deren Abnahme und die Entlastung der Arbeitsgruppe Antrag und verfassen einen schriftlichen Revisorenbericht. Sie sind nicht Mitglied der AG.

G) AUFLÖSUNG DES VEREINS

23. Auflösung

- 23.1. Wenn der Zweck des Vereins unerreichbar geworden ist oder seinen Sinn verloren hat, kann der Verein durch eine ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung, an der mindestens zwei Drittel der Mitglieder teilnehmen, mit Zustimmung von zwei Dritteln (qualifiziertes Mehr) der anwesenden Stimmberechtigten aufgelöst werden.
- 23.2. Kommt ein Beschluss nicht zustande, kann nach Ablauf von mindestens 30 Tagen in einer zweiten Generalversammlung die Auflösung durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder vollzogen werden.
- 23.3. Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle einer Auflösung entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Initiativkomitees. Die Aufteilung und Auszahlung des Vereinsvermögens an die Mitglieder sind nicht zulässig. Das Vermögen muss einem nicht gewinnorientierten, ähnlichen Zweck zufließen.

H) SCHLUSSBESTIMMUNGEN

24. Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten ersetzen jene der Gründungsversammlung vom 12.05.2019. Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Wil, 12.03.2022

Die Co-Präsidentin



Elisabeth Zollinger

Der Co-Präsident



Christian Scheuermeyer